

Die Rechtssachen, in denen der Berichterstatter infolge der Änderung der Kammerzusammensetzung einer anderen Kammer zugeteilt wird, werden mit Wirkung vom 13. September 2004 der Kammer neu zugewiesen, der der Berichterstatter ab diesem Zeitpunkt angehört.

In den Rechtssachen, in denen vor dem 13. September 2004 das schriftliche Verfahren abgeschlossen und eine mündliche Verhandlung durchgeführt oder festgesetzt worden ist, tagen die Kammern in der mündlichen Verhandlung, in der Beratung und bei der Urteilsverkündung weiterhin in ihrer früheren Besetzung.

Zusammensetzung der Großen Kammer

Am 13. September 2004 hat das Gericht gemäß Artikel 10 § 1 der Verfahrensordnung beschlossen, dass der Großen Kammer für die Zeit vom 13. September 2004 bis 30. September 2005 angehören: der Präsident Vesterdorf, die Kammerpräsidenten Jaeger, Pirrung, Vilaras und Legal, die Richter der Erweiterten Kammer, die über die fragliche Rechtssache hätten entscheiden müssen, wenn sie einer Kammer mit fünf Richtern zugewiesen worden wäre, sowie vier weitere Richter, die vom Präsidenten des Gerichts unter den Richtern der anderen Kammern nach einer Reihenfolge bestimmt werden, die der Rangordnung der Richter in ihren Kammern nach ihrem Dienstalter gemäß Artikel 6 der Verfahrensordnung des Gerichts entspricht.

In den Rechtssachen, in denen vor dem 13. September 2004 das schriftliche Verfahren abgeschlossen und eine mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer durchgeführt oder festgesetzt worden ist, tagt diese Kammer in der mündlichen Verhandlung, in der Beratung und bei der Urteilsverkündung weiterhin in ihrer früheren Besetzung.

Plenum

Am 13. September 2004 hat das Gericht gemäß Artikel 32 § 1 Absatz 2 der Verfahrensordnung beschlossen, dass, wenn sich infolge der Bestellung eines Generalanwalts gemäß Artikel 17 der Verfahrensordnung bei dem in Vollsitzung tagenden Gericht eine gerade Zahl von Richtern ergibt, die im Voraus festgelegte Reihenfolge, nach der der Präsident des Gerichts den Richter bestimmt, der an der Entscheidung der Rechtssache nicht mitwirkt, der umgekehrten Rangordnung der Richter nach ihrem Dienstalter gemäß Artikel 6 der Verfahrensordnung entspricht, außer wenn der so bestimmte Richter der Berichterstatter ist. In diesem Fall wird der ihm in der Rangordnung unmittelbar vorangehende Richter bestimmt.

Bestimmung des in Vertretung des Präsidenten des Gerichts für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zuständigen Richters

Am 13. September 2004 hat das Gericht gemäß Artikel 106 der Verfahrensordnung beschlossen, als Richter, der in Vertretung des Präsidenten des Gerichts bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zuständig ist, für die Zeit vom 13. September 2004 bis 30. September 2005 den Richter García-Valdecasas zu bestimmen.

Kriterien für die Zuweisung der Rechtssachen an die Kammern

Am 13. September 2004 hat das Gericht gemäß Artikel 12 der Verfahrensordnung folgende Kriterien für die Zuweisung der Rechtssachen an die Kammern für die Zeit vom 13. September 2004 bis 30. September 2005 festgelegt:

1. Die Rechtssachen werden unmittelbar nach Einreichung der Klageschrift unbeschadet einer späteren Anwendung der Artikel 14 und 51 der Verfahrensordnung den Kammern mit drei Richtern zugewiesen.
2. Die Verteilung auf die Kammern erfolgt für folgende Gruppen von Rechtssachen in der jeweiligen Reihenfolge ihrer Eintragung in das Register der Kanzlei:
 - für die Rechtssachen betreffend die Durchführung der für Unternehmen geltenden Wettbewerbsregeln, der Vorschriften überstaatliche Beihilfen und der Vorschriften über handelspolitische Schutzmaßnahmen;
 - für die Rechtssachen gemäß Artikel 236 EG-Vertrag und Artikel 152 EAG-Vertrag;
 - für die Rechtssachen, die die in Artikel 130 § 1 der Verfahrensordnung des Gerichts genannten Rechte des geistigen Eigentums betreffen,
 - für alle anderen Rechtssachen.

Im Rahmen dieser Reihenfolge bleibt jeweils die Erste Kammer bei jedem fünften Durchgang außer Betracht.

Der Präsident des Gerichts kann von dieser Geschäftsverteilung abweichen, um dem Zusammenhang zwischen bestimmten Rechtssachen Rechnung zu tragen oder eine ausgewogene Verteilung der Arbeitslast sicherzustellen.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 29. April 2004

in den verbundenen Rechtssachen T-236/01, T-239/01, T-244/01 bis T-246/01, T-251/01 und T-252/01, Tokai Carbon Co. Ltd u. a. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾

(Wettbewerb — Kartell — Markt für Graphitelektroden — Preisfestsetzung und Marktaufteilung — Berechnung der Geldbußen — Kumulierung von Sanktionen — Leitlinien für die Berechnung von Geldbußen — Anwendbarkeit — Schwere und Dauer der Zuwiderhandlung — Erschwerende Umstände — Mildernde Umstände — Zahlungsfähigkeit — Kooperation im Verwaltungsverfahren — Zahlungsmodalitäten)

(2004/C 251/24)

(Verfahrenssprachen: Deutsch und Französisch)

In den verbundenen Rechtssachen T-236/01, T-239/01, T-244/01 bis T-246/01, T-251/01 und T-252/01, Tokai Carbon Co. Ltd mit Sitz in Tokio (Japan), Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte G. Van Gerven, T. Franchoo und M. De Grave,

dann Rechtsanwälte Van Gerven und Franchoo, Zustellungsanschrift in Luxemburg, SGL Carbon AG mit Sitz in Wiesbaden (Deutschland), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Klusmann, F. Wiemer und C. Canenbley, Nippon Carbon Co. Ltd mit Sitz in Tokio, Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. Gilliams, Showa Denko KK mit Sitz in Tokio, Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Dolmans und P. Werdmuller sowie Solicitor J. Temple-Lang, GrafTech International Ltd, vormals UCAR International Inc., mit Sitz in Wilmington, Delaware (Vereinigte Staaten), Prozessbevollmächtigte: K. Lasok, QC, und Barrister B. Hartnett, Zustellungsanschrift in Luxemburg, SEC Corp. mit Sitz in Amagasaki, Hyogo (Japan), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt K. Platteau, The Carbide/Graphite Group, Inc., mit Sitz in Pittsburgh (Vereinigte Staaten), Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte M. Seimetz und J. Brücher, dann Rechtsanwalt P. Grund, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: W. Mölls und P. Hellström sowie, in der Rechtssache T-246/01, W. Wils, im Beistand, in der Rechtssache T-239/01, von Rechtsanwalt H.-J. Freund und, in den Rechtssachen T-244/01, T-246/01, T-251/01 und T-252/01, der Barristers J. Flynn und C. Kilroy, Zustellungsanschrift in Luxemburg), wegen vollständiger oder teilweiser Nichtigerklärung der Entscheidung 2002/271/EG der Kommission vom 18. Juli 2001 in einem Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen – Sache COMP/E-1/36.490 – Graphitelektroden (Abl. 2002, L 100, S. 1), hat das Gericht (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten N. J. Forwood sowie der Richter J. Pirrung und A. W. H. Meij – Kanzler: J. Plingers, Verwaltungsrat – am 29. April 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. In der Rechtssache T-236/01, Tokai Carbon/Kommission,
 - wird die in Artikel 3 der Entscheidung 2002/271 gegen die Klägerin verhängte Geldbuße auf 12 276 000 Euro festgesetzt;
 - wird die Klage im Übrigen abgewiesen;
 - trägt jede Partei die Hälfte ihrer eigenen Kosten und die Hälfte der Kosten der Gegenpartei.
2. In der Rechtssache T-239/01, SGL Carbon/Kommission,
 - wird die in Artikel 3 der Entscheidung 2002/271 gegen die Klägerin verhängte Geldbuße auf 69 114 000 Euro festgesetzt;
 - wird die Klage im Übrigen abgewiesen;
 - trägt die Klägerin sieben Achtel ihrer eigenen Kosten und sieben Achtel der Kosten der Kommission; die Kommission trägt ein Achtel ihrer eigenen Kosten und ein Achtel der Kosten der Klägerin.
3. In der Rechtssache T-244/01, Nippon Carbon/Kommission,
 - wird die in Artikel 3 der Entscheidung 2002/271 gegen die Klägerin verhängte Geldbuße auf 6 274 400 Euro festgesetzt;
4. In der Rechtssache T-245/01, Showa Denko/Kommission,
 - wird die Klage im Übrigen abgewiesen;
 - trägt jede Partei die Hälfte ihrer eigenen Kosten und die Hälfte der Kosten der Gegenpartei.
5. In der Rechtssache T-246/01, GrafTech International, vormals UCAR International/Kommission,
 - wird die in Artikel 3 der Entscheidung 2002/271 gegen die Klägerin verhängte Geldbuße auf 10 440 000 Euro festgesetzt;
 - wird die Klage im Übrigen abgewiesen;
 - trägt die Klägerin drei Fünftel ihrer eigenen Kosten und drei Fünftel der Kosten der Kommission; die Kommission trägt zwei Fünftel ihrer eigenen Kosten und zwei Fünftel der Kosten der Klägerin.
5. In der Rechtssache T-246/01, GrafTech International, vormals UCAR International/Kommission,
 - wird die in Artikel 3 der Entscheidung 2002/271 gegen die Klägerin verhängte Geldbuße auf 42 050 000 Euro festgesetzt;
 - wird die Klage im Übrigen abgewiesen;
 - trägt die Klägerin vier Fünftel ihrer eigenen Kosten und vier Fünftel der Kosten der Kommission; die Kommission trägt ein Fünftel ihrer eigenen Kosten und ein Fünftel der Kosten der Klägerin.
6. In der Rechtssache T-251/01, SEC Corporation/Kommission,
 - wird die in Artikel 3 der Entscheidung 2002/271 gegen die Klägerin verhängte Geldbuße auf 6 138 000 Euro festgesetzt;
 - wird die Klage im Übrigen abgewiesen;
 - trägt jede Partei die Hälfte ihrer eigenen Kosten und die Hälfte der Kosten der Gegenpartei.
7. In der Rechtssache T-252/01, The Carbide/Graphite Group/Kommission,
 - wird die in Artikel 3 der Entscheidung 2002/271 gegen die Klägerin verhängte Geldbuße auf 6 480 000 Euro festgesetzt;
 - wird die Klage im Übrigen abgewiesen;
 - trägt die Klägerin drei Fünftel ihrer eigenen Kosten und drei Fünftel der Kosten der Kommission; die Kommission trägt zwei Fünftel ihrer eigenen Kosten und zwei Fünftel der Kosten der Klägerin.

(¹) Abl. C 17 vom 19.1.2002.